

insofern sie während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen; für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Streitigkeiten wegen Viehmängel und Streitigkeiten wegen Wildschadens u. a. Für Klagen und Forderungen, deren Gegenstand mehr als 600 *M* beträgt und für größere Strafsachen bilden die Landgerichte die erste Instanz. An den Landgerichten bestehen Zivil- und Strafkammern.

Bei Streitigkeiten, die vor das Landgericht (oder ein höheres Gericht: Oberlandesgericht — Reichsgericht) gehören, müssen sich die Parteien durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Beim Verfahren vor einem beauftragten und eruchten Richter sowie bei Prozeßverhandlungen, die der Gerichtsschreiber vorzunehmen berechtigt ist, und vor dem Amtsgerichte können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen. Für die Führung eines Rechtsstreites ist im allgemeinen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Beim Amtsgerichte kann die Klage angebracht werden:

1. Mündlich an einem ordentlichen Gerichtstage oder in einem Sühnetermine.
2. Durch Zustellung eines Zahlungsbefehles.
3. Durch Zustellung der Klageschrift.
4. Durch mündlichen Vortrag eines erst im Laufe des Prozeßes erhobenen Anspruches. Der Kläger kann dem Gerichte die Klageschrift entweder fertig übergeben oder hier vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll geben.

Ein Zahlungsbefehl, auf den innerhalb zweier Wochen kein Widerspruch erhoben worden ist, wird rechtskräftig; alsdann ist beim Amtsgerichte die vorläufige Vollstreckbarkeit zu beantragen, und zwar unter Beifügung des Zahlungsbefehles und des Zahlungsdokumentes.

Ist jedoch gegen einen Zahlungsbefehl rechtzeitig Widerspruch erhoben worden, so setzt das Gericht Termin an und läßt die Parteien durch den Gerichtsvollzieher laden, oder es gibt dem Kläger von dem erfolgten Widerspruche Nachricht und überläßt dann diesem die Ladung.

Für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege werden Gebühren nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Man unterscheidet

- a) die Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungsgebühren,
- b) die Gebühren für die Rechtsanwälte,
- c) die Zeugen- und Sachverständigengebühren.

Es betragen bei einem

Wertgegenstände	bis 20 <i>M</i>	die Gerichtskosten	1,— <i>M</i> ,	die Anwalts-
" von	20— 60	" "	2,40	gebühr 1 <i>M</i>
" "	60— 120	" "	4,60	"
" "	120— 200	" "	7,50	"
" "	200— 300	" "	11,—	"
" "	300— 450	" "	15,—	"
" "	450— 650	" "	20,—	"
" "	650— 900	" "	26,—	"
" "	900— 1200	" "	32,—	"
" "	1200— 1600	" "	38,—	"